



Hochschule Osnabrück
University of Applied Sciences

**Ordnung über das Auswahlverfahren
für die Bachelorstudiengänge**

**„Ökotrophologie“, „Produktionsgartenbau“, „Landwirtschaft“,
„Wirtschaftsingenieurwesen Lebensmittelproduktion“,
„Wirtschaftsingenieurwesen im Agri- und Hortibusiness“,
„Bioverfahrenstechnik in Agrar- und Lebensmittelwirtschaft“ und
„Berufliche Bildung - Teilstudiengang Ökotrophologie“**

*beschlossen vom Fakultätsrat der
Fakultät Agrarwissenschaften und Landschaftsarchitektur am 24.03.2015,
genehmigt durch das Präsidium der Hochschule Osnabrück
am 16.04.2015, veröffentlicht am 17.04.2015*

§ 1 Auswahlverfahren

¹Im Auswahlverfahren der Hochschule werden nach Abzug der Vorabquoten 90 von hundert der Studienplätze vergeben; die übrigen Studienplätze werden nach Wartezeit vergeben. ²Diese Auswahl erfolgt zu 100 % nach der besonderen Eignung für den Bachelorstudiengang in Verbindung mit der Durchschnittsnote.

§ 2 Teilnahme am Verfahren

Am Auswahlverfahren nimmt nur teil, wer

1. sich frist- und formgerecht um einen Studienplatz beworben hat und
2. nicht im Rahmen einer gemäß Hochschulvergabeordnung vorweg abzuziehenden Quote am Vergabeverfahren teilnimmt oder
3. nicht im Rahmen der Wartezeit einen Studienplatz erhalten hat.

§ 3 Kriterien der besonderen Eignung

- (1) ¹Die besondere Eignung für den Bachelorstudiengang wird aufgrund der Berufsausbildung festgestellt. ²Die besondere Eignung verbessert die Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung nach Maßgabe von Abs. 2.
- (2) Die Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung verbessert sich bei Nachweis einer einschlägigen mit dem Ergebnis 2,5 oder besser abgeschlossenen Berufsausbildung um 0,3.

§ 4 Kriterien der besonderen Eignung für den Studiengang Landwirtschaft

Abweichend von § 3 gilt: Die Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung verbessert sich für den Studiengang Landwirtschaft

1. bei Nachweis der abgeschlossenen Berufsausbildung zum Landwirt/zur Landwirtin, zum Pferdewirt/zur Pferdewirtin, zum Tierwirt / zur Tierwirtin mit dem Ergebnis 2,0 oder besser um 0,5,
2. bei Nachweis der abgeschlossenen Berufsausbildung zum Landwirt/zur Landwirtin, zum Pferdewirt/zur Pferdewirtin, zum Tierwirt / zur Tierwirtin mit dem Ergebnis 2,5 oder besser um 0,4,
3. bei Nachweis der abgeschlossenen Praktikantenprüfung mit dem Ergebnis 2,0 und besser um 0,3.
4. bei Nachweis der abgeschlossenen Praktikantenprüfung mit dem Ergebnis 2,5 und besser um 0,2
5. bei Nachweis eines einschlägigen, ununterbrochenen Auslandspraktikums von mindestens 6 Monaten um 0,2.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung durch die Hochschule Osnabrück zum Wintersemester 2015/16 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Auswahlordnung vom 04.07.2012 außer Kraft.